



Sitzung vom

26. Mai 2020

Mitgeteilt den

26. Mai 2020

Protokoll Nr.

449

## **Coronavirus (COVID-19)**

### **Anpassung Besuchsregelung Alters- und Pflegeheime sowie Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung und Schutzkonzepte der Institutionen**

#### **1. Ausgangslage**

Aufgrund der Entwicklung der Situation mit dem Coronavirus (COVID-19) hat die Regierung am 13. März 2020 die ausserordentliche Lage bezeichnet und beschlossen, dass der Besuch in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und anderen Betreuungsinstitutionen grundsätzlich untersagt ist. Über Ausnahmen in ausserordentlichen Situationen hat die Institution zu entscheiden (Regierungsbeschluss vom 13. März 2020, Prot. Nr. 179).

Aufgrund der stark rückläufigen Neuinfektionen hat der Bundesrat am 16. April 2020 beschlossen, die getroffenen Massnahmen stufenweise zu lockern. Die ersten Lockerungen wurden entsprechend am 27. April 2020 mittels entsprechender Änderungen der COVID-19-Verordnung 2 vorgenommen.

In der Folge hat die Regierung beschlossen, das grundsätzliche Besuchsverbot in Alters- und Pflegeheimen sowie in Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung vom 13. März 2020 ebenfalls wie folgt zu lockern (Regierungsbeschluss vom 21. April 2020, Prot. Nr. 340):

(...)

- 3.2 Der Besuch in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung ist untersagt. Über Ausnahmen (Besuche für Patienten in ausserordentlichen Situationen: Eltern von Kindern, Partner von Gebärenden sowie nahe Angehörige von sterbenden Menschen oder unterstützungsbedürftigen Patienten) entscheidet die Institution.
- 3.3 Besuch von Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen und Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung sind unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a. Der Besuch hat ausserhalb der Einrichtung (zum Beispiel "Besucherbox") stattzufinden;
  - b. Es ist ein Abstand von Minimum 3 Metern zwischen Bewohnendem und Besuchenden einzuhalten;
  - c. Maximal 2 Besuchende pro Besuch;
  - d. Pflicht zum Tragen eines Mundschutzes für alle am Besuch beteiligten sowie Einhaltung der übrigen Hygienemassnahmen des Bundes;
  - e. Begleitung durch eine Person der Institution.
- 3.4 Es ist Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen und Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung untersagt, Besuche ausserhalb der Einrichtung oder einen Ausflug mit Angehörigen zu unternehmen.

(...)

Einen zweiten Lockerungsschritt hat der Bundesrat am 11. Mai 2020 umgesetzt, ein weiterer ist für den 8. Juni 2020 geplant.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Fallzahlen im Kanton Graubünden stellt sich die Frage, inwiefern sich die strengen Vorgaben in Bezug auf die Besuche in Alters- und Pflegeheimen sowie in Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung noch rechtfertigen lassen. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich auch durch strenge Vorgaben die Verbreitung von COVID-19 in den genannten Institutionen nicht gänzlich ausschliessen lässt.

Dr. theol. Ruth Baumann-Hölzle von der Stiftung Dialog Ethik beurteilt die Situation am 13. Mai 2020 wie folgt:

*(...) Es steht allen das Recht zu einer eigenen Risikoabwägung zu, ja sogar die Freiheit zur Selbstschädigung, ein Grundpfeiler freiheitlichdemokratischer Staaten. Die Grenze dieses Freiheitsanspruches bildet eine Fremdgefährdung, mit der die Freiheitsbeschränkungen und Zutrittsverbote in den Heimen begründet werden, die nun aber grundrechtlich nicht mehr vertretbar erscheinen. Urteilsfähige pflegebedürftige Menschen in Heimen und zu Hause und bei ihrer Urteilsunfähigkeit deren Stellvertretungen müssen zusammen mit den Angehörigen die Freiheit haben, selber darüber zu entscheiden, welchem Risiko sie sich aussetzen und welche Schutzmassnahmen sie beanspruchen wollen. Heime und Spitex-Organisationen sollen die finanziellen und personellen Ressourcen bekommen, um ihre Schutzkonzepte den individuellen Bedürfnissen und dem persönlichen Risikoverhalten der Betreuten und der Betreuenden anpassen und deren Freiheitsrechte gewährleisten zu können (...)*

## **2. Erwägungen**

Der Kanton kann Betriebe des Gesundheitswesens verpflichten, bei der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten mitzuwirken (Art. 54 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden [Gesundheitsgesetz, GesG; BR 500.000]). Darüber hinaus ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern (Art. 40 Abs. 1 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101]). Nach Art. 5 Abs. 1 lit. h Gesundheitsgesetz in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; BR 500.010) ist das Gesundheitsamt zuständig für die im Gesundheitsgesetz dem Kanton übertragenen Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Amt übertragen sind. Nach Art. 35 VOzGesG ist das Gesundheitsamt zuständig für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Im Rahmen der vom Bund geplanten Lockerungsschritte nimmt die Relevanz des Schutzes besonders gefährdeter Personen zu. Um die Sicherheit der Bewohnenden sicherstellen zu können, erscheint es unerlässlich, dass die Alters- und Pflegeheime sowie die Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung, im Rahmen vorgenannter Mitwirkungspflicht über ein umfassendes Schutzkonzept für den gesamten Betrieb verfügen und dieses implementiert haben. Zur Sicherstellung der Effektivität und Einheitlichkeit der Schutzkonzepte der Institutionen erscheint es angezeigt, von Seiten des Kantons Mindestvorgaben für diese zu erlassen. In diesem Sinne können sich die Vorgaben auch nicht nur auf den pflegerischen Bereich beziehen, sondern haben den gesamten Betrieb der genannten Institutionen zu umfassen.

Im Rahmen der ordentlichen kantonalen Zuständigkeiten erscheint es angezeigt, beziehungsweise auf Art. 1 Abs. 1 VOzGesG und in Abweichung zu Art. 35 VOzGesG, dem Sozialamt die Kontrolle der Einhaltung der Schutzkonzepte der bewilligten Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung zu übertragen. Entsprechend sind auch die Schutzkonzepte dem Sozialamt zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund der fachlichen Kompetenz ist jedoch der Erlass der Mindestvorgaben für die Schutzkonzepte der bewilligten Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung beim Gesundheitsamt zu belassen.

Auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Soziales sowie des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit und gestützt auf Art. 54 Abs. 1 Gesundheitsgesetz sowie Art. 40 EpG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. h GesG und Art. 35 VOzGesG

### **beschliesst die Regierung:**

1. Die Ziffern 3.2 bis 3.4 des Dispositivs des Regierungsbeschluss vom 22. April 2020 (Prot. Nr. 340) werden in Bezug auf Besuche in Alters- und Pflegeheimen und Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung aufgehoben.
2. Die auf der Pflegeheimliste des Kantons Graubünden aufgeführten Alters- und Pflegeheime sowie die Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, die eine Bewilligung des Kantons Graubünden besitzen, haben über ein

umfassendes, die Mindestvorgaben des Gesundheitsamts einhaltendes und implementiertes Schutzkonzept für ihre Institution zu verfügen.

3. Die auf der Pflegeheimliste des Kantons Graubünden aufgeführten Alters- und Pflegeheime haben ihre Schutzkonzepte gemäss Ziffer 2 dem Gesundheitsamt bis am 30. Mai 2020 zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, die über eine Bewilligung im Kanton Graubünden verfügen, haben ihre Schutzkonzepte gemäss Ziffer 2 dem Sozialamt bis am 30. Mai 2020 zur Kenntnis zu bringen.
5. Das Gesundheitsamt wird beauftragt, die Mindestvorgaben für die Schutzkonzepte der Alters- und Pflegeheime auf der Pflegeheimliste des Kantons Graubünden sowie für die bewilligten Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Graubünden zu verfügen. Die Vorgaben können sich über sämtliche Bereiche der genannten Institutionen erstrecken, insbesondere auch Restauration sowie andere Serviceleistungen, Besuche in und Urlaube ausserhalb den Institutionen. Das Gesundheitsamt ist berechtigt, bei Bedarf die Mindestvorgaben für Schutzkonzepte anzupassen.
6. Vorausgesetzt, die auf der Pflegeheimliste des Kantons Graubünden aufgeführten Alters- und Pflegeheime sowie die bewilligten Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Graubünden verfügen über ein implementiertes, den Vorgaben des Gesundheitsamts entsprechendes und bei diesem respektive dem Sozialamt eingereichtes Schutzkonzept gemäss Ziffer 2, sind Besuche in der Institution sowie Urlaube unter Einhaltung der Vorgaben im Schutzkonzept ab sofort gestattet.
7. Die Kontrolle der Einhaltung der Schutzkonzepte der Alters- und Pflegeheime gemäss Ziffer 2 obliegt den Gemeinden.
8. Die Kontrolle der Einhaltung der Schutzkonzepte der bewilligten Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung gemäss Ziffer 2 obliegt dem Sozialamt.

9. Zum Schutz der Mitbewohnenden werden die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen sowie von Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung aufgefordert, die aktuellen Empfehlungen des Bundes in Bezug auf Schutz- und Hygienemassnahmen, insbesondere diese für besonders gefährdete Personen, auch beim Verlassen der Institution strikt einzuhalten.
10. Mitteilung an alle Gemeinden, an den Kantonalen Führungsstab, das Sozialamt, das Gesundheitsamt und die Standeskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Spadin".

Daniel Spadin